

Entwurf

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL. LSA S. 133) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Staßfurt. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt“. Sie gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

Atzendorf
Brumby
Hohenexleben
Löderburg
Neundorf
Rathmannsdorf
Staßfurt
Südliche Börde (für die Ortsteile Förderstedt, Glöthe, Üllnitz)

(2) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist der Stadtwehrleiter. Leiter der Ortsfeuerwehren sind die jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 2

Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt erfüllt die Aufgaben, die der Stadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegen.

II. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt

§ 3

Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Er hat zwei Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sollen keine Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter sein. Sind der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter nicht in der Lage, die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Oberbürgermeister einen Ortswehrleiter, bis auf Widerruf mit der Leitung.

1. Stellvertreter Vorbeugender Brandschutz
2. Stellvertreter Aus- und Fortbildung

Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter in der vorgenannten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt sind in einer Dienstanweisung geregelt. Danach ist der Stadtwehrleiter über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit den ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten.

(3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf Vorschlag der Ortswehrleiter oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Ortswehrleiter werden von den Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr beauftragt, den Vorschlag zur Wahl abzugeben. Für die Vorschläge durch die Ortswehrleiter bzw. deren Stellvertreter gilt das Verfahren nach § 4 dieser Satzung.

(4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter müssen über die erforderlichen Qualifikationen gemäß der Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehren (LVO-FF) verfügen.

§ 4

Ablauf des Vorschlagsverfahrens für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter

(1) Die Vorschlagsverfahren werden in Form von Wahlen durchgeführt. Sie werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen.

(2) Der Träger der Feuerwehr bestimmt den Wahlleiter, welcher die Wahl vorbereitet und durchführt. Der Wahlleiter kann bis zu drei Personen zu seiner Unterstützung als Beisitzer berufen. Der Wahlleiter bestimmt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Wahlleiter. Wahlleiter und Beisitzer bilden zusammen den Wahlvorstand.

(3) Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl erfolgt 8 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Gerätehaus. Mit diesem Aushang wird gleichzeitig zur Abgabe von Bewerbungen und Vorschläge für die Funktion des Stadtwehrleiters und/oder dessen Stellvertreters aufgefordert, sowie die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Qualifikation nach der LVO-FF. Bewerbungen und Vorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Wahlleiter schriftlich abzugeben.

(4) Der Wahlleiter prüft alle fristgerechten Bewerbungen und Vorschläge auf Zulassung zur Wahl. Zugelassen sind nur die Bewerber und die Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt der Wahl die Qualifikationen nach der LVO-FF besitzen. Die zugelassenen Bewerber und Vorgeschlagenen werden vom Wahlleiter über Ihre Zulassung unverzüglich informiert.

(5) Die zugelassenen Bewerber und Vorgeschlagenen stellen sich bei der Stadtwehrleitung bis spätestens eine Woche vor der Wahl vor. Danach erhalten die Ortswehrleiter bis zur Wahl die Gelegenheit die erhaltenen Informationen den Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr vorzutragen und den Wahlauftrag der Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr zu erhalten.

(6) Am Wahltag müssen mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sein.

(7) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die

meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(8) Der Wahlleiter hat über die Wahl eine Niederschrift zu fertigen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 5

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Stadtwehrleitung)

(1) Die Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Staßfurt und auf Anforderung in deren Nachbargemeinden (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen.

(2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern und dem Stadtjugendwart.

(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter halbjährig oder bei Bedarf einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(5) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Stadtwehrleiter an die Stadtwehrleitung und dem Oberbürgermeister zu zuleiten hat.

§ 6

Stadtjugendwart

(1) Der Stadtjugendwart koordiniert die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall den Stadtjugendwart in allen Dienstobliegenheiten vertritt.

(2) Der Stadtjugendwart und sein Stellvertreter werden von den Jugend- und Kinderwarten mit einfacher Stimmenmehrheit für 6 Jahre gewählt und von der Stadtwehrleitung bestätigt.

(3) Voraussetzung für die Ausübung der Funktion des Stadtjugendwarts ist die LVO-FF des Landes Sachsen Anhalt. Der Stadtjugendwart sollte kein Jugend- oder Kinderwart einer Ortsfeuerwehr sein.

(4) Aufgaben des Stadtjugendwarts und seines Stellvertreters sind:

- Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der Stadtjugendfeuerwehr,
- Vorausschau der geplanten Veranstaltungen, der Stadtwehrleitung bekannt geben,

- Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendgruppenleitern der Ortswehren,
 - jährliche Rechenschaftslegung über die geleistete Arbeit gegenüber der Stadtwehrleitung.
 - er hat halbjährlich oder bei Bedarf die Kinder- und Jugendwarte eine Sitzung einzuberufen.
- Der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Kinder- und Jugendwarte unter Angabe eines Grundes können eine Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 7

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

- (1) Der Stadtwehrleiter beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein. Er hat sie einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Feuerwehr teilzunehmen.
- (2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern, 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Gerätehaus, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Alterskameraden werden durch den jeweiligen Ortswehrleiter über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung informiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so wird erneut einberufen. In der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind: Mitglieder im Einsatzdienst.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung haben lediglich eine beratende Stimme.
- (6) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Oberbürgermeister kann die Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

III. Ortsfeuerwehr

§ 8

Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall den Ortswehrleiter in allen Dienstobliegenheiten vertritt. Sind der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter nicht in der Lage, die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Kreisbrandmeisters einen Zugführer bzw. Gruppenführer der Ortsfeuerwehr bis auf Widerruf mit der Leitung.
- (2) Die Dienstobliegenheiten für den Ortswehrleiter sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich nach dem Stellenplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt, erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.

(2) Feuerwehrmitglieder, die innerhalb taktischer Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, werden vom Ortswehrleiter bestellt.

§ 10

Aufgaben der Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Der Wehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Erstellung des Haushaltsplanes der Ortsfeuerwehr,
- c) Sicherstellung der erforderlichen Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Planung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehr sowie Beratung bei der Entsendung zu Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter,
- f) Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrleitung zu ihren Beratungen im einzelnen Funktionsträger als erweiterte Ortswehrleitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Zugführer
- b) Gruppenführer
- c) Gerätewarte
- d) Jugendwart (gemäß § 17a Abs. 1 BrSchG LSA)
- e) Kinderwart
- f) Sicherheitsbeauftragte
- g) Zeugwart

§ 11

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehren beschließt die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht andere Zuständigkeiten berührt sind. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).
- b) Die Unterbreitung von Vorschlägen über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- c) Die Unterbreitung des Vorschlages zur Berufung des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters.

(2) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt § 6 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

(3) Über jede Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

IV. Mitgliedschaft **§ 12** **Mitglieder im Einsatzdienst**

(1) Als Mitglieder im Einsatzdienst sollen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben“

(2) Aufnahmegesuche sind an den Ortswehrleiter zu richten. Er kann die Stadt veranlassen, die für die Beurteilung des Aufnahmegesuches erforderlichen Unterlagen, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, anzufordern.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

Bewerber, die über eine vorhandene Qualifikation verfügen, können entsprechend der LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt, den entsprechenden Dienstgrad erhalten.

(5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung Teil 1 und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit beschließt die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Über die Übernahme eines Mitgliedes entscheidet die Ortswehrleitung.

(7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Übernahme erfolgt entsprechend Abs. 5.

§ 13 **Mitglieder der Altersabteilung (Alterskameraden)**

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der erweiterten Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 14

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Den Ortswehren obliegt es im Rahmen der Mitgliedergewinnung eine Kinderfeuerwehr zu gründen. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr kann ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, mit schriftlicher Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Geeignete Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortswehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 15

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Staßfurt erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Stadt Staßfurt zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 16

Sonstige Abteilungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann neben den vorgenannten Abteilungen weitere Abteilungen angliedern. Mitglieder dieser Abteilungen müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.
Diese können sein:
 - a) Aktive Reserve, sind Kameraden, die ihren Dienst aus privaten und gesundheitlichen Gründen nicht ausüben können. Sie sind für die betroffene Zeit, jedoch maximal 2 Jahre in die aktive Reserve zu versetzen.
- (2) Vor Zulassung weiterer Abteilungen ist der Oberbürgermeister zu hören.

§ 17

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt gewährt.
- (2) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Staßfurt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Staßfurt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Alle Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies am nächsten Werktag, über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter, am nächsten Werktag dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt anzuzeigen.

§ 18

Berufung / Verpflichtungen und Beförderung

(1) Berufungen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

(2) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr spricht der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr aus.

(3) Verpflichtungen in die Funktionen Gruppenführer; Zugführer; Verbandsführer sowie Berufungen in die Funktionen des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter nimmt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Kreisbrandmeisters vor.

(4) Verpflichtungen in die Funktion Gerätewart; Kinder- und Jugendwart, Sicherheitsbeauftragter; Zeugwart erfolgen durch den Ortswehrleiter unter der Voraussetzung, dass durch die Kameraden entsprechend der LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt geforderten Lehrgänge, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Anhörung des Kreisbrandmeisters hat nach folgendem Anhörungsverfahren zu erfolgen. Der Ortswehrleiter beantragt über den Stadtwehrleiter bei dem Oberbürgermeister die Anhörung des Kreisbrandmeisters. Der Oberbürgermeister hört den Kreisbrandmeister über die Aufsichtsbehörde an.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Geschäftsunfähigkeit,
- d) Ausschluss,
- e) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus:

- f) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendfeuerwehr,

- g) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Oberbürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den nachstehend aufgeführten Fällen die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr:

- a) Aberkennung des Wahlrechtes durch Richterspruch,
- b) Rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- c) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten,
- d) bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben von dem für die Mitglieder festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich. Diese sind insbesondere Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Wehren schädigen. Die Entscheidung trifft in solchen Fällen auf Antrag der Ortswehrleitung über den Stadtwehrleiter der Oberbürgermeister. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruches oder der Zustellung der Maßnahme an, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberbürgermeister einzulegen und zu begründen. Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen, zu Dienstzwecken, zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortswehrleiter oder dem Zeugwart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 16.04.2015 außer Kraft.